Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 4371.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein“ mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Düsseldorf gebildet hat, welche die Erwerbung von Muthungen und Belehnungen auf Erze und Kohlen, sowie die Ausbeutung derselben, den Ankauf fremder Erze und Fossilien, die Veräußerung und Verhüttung derselben, den Absatz und die Veredlung ihrer Hüttenprodukte, die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Hütten und Werkstätten, sowie alle diejenigen Geschäfte zum Gegenstande hat, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke nothwendig sind, die Errichtung dieser Gesellschaft unter der Firma: „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein“ auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und die in den notariellen Akten vom 25. November 1855. und vom 9. Februar 1856. festgestellten und verlautbarten Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 25. November 1855. und vom 9. Februar 1856. für immer verbunden und nebst dem wörtlichen Inhalte der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 10. März 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1856.

Statuten
der Aktiengesellschaft Bergischer Gruben- und Hüttenverein zu Düsseldorf.

Titel I.
Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird hiermit zwischen den obengenannten Personen und allen denjenigen, welche sich künftig durch Erwerbung von Aktien betheiligen wollen, nach dem Gesetze vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig eine Aktiengesellschaft unter dem Namen

„Bergischer Gruben- und Hüttenverein“

errichtet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil in Düsseldorf.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, welche mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts beginnen, festgesetzt worden; die Generalversammlung kann jedoch vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung eine Verlängerung über diesen fünfzigjährigen Zeitraum hinaus mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen beschließen, wenn dieser Zweck bei der Zusammenberufung angedeutet worden ist.

§. 4.

Die Gesellschaft bezweckt die Erwerbung von Muthungen und Belehnungen auf Erze und Kohlen, sowie die Ausbeutung derselben, den Ankauf fremder Erze und Fossilien, die Veräußerung und Verhüttung derselben, den Absatz und die Veredlung ihrer Hüttenprodukte, die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Hütten und Werkstätten, sowie alle diejenigen Geschäfte, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke nothwendig sind.

Titel II.
Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Eine Million Thaler Preußisch Kurant, getheilt in fünftausend Aktien, jede von zweihundert Thalern.

Von diesem Grundkapital werden sofort fünfmal hunderttausend Thaler emittirt

emittirt und der Rest oder ein Theil desselben auf Beschluß des Verwaltungsrathes, wenn dieser die Emission des Restes für angemessen erachtet.

Die Uebernahme des erwähnten Aktienrestes al pari bleibt den Zeichnern der ersten fünfmal hunderttausend Thaler pro rata ihrer Zeichnung vorbehalten, deren Erklärung hierüber innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Tage der durch rekommandirte Briefe zu bewirkenden Mittheilung des betreffenden Verwaltungsraths-Beschlusses erfolgen muß.

Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Beschluß der Generalversammlung ihr Grundkapital auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen.

Zu dieser Erhöhung, welche in der durch Paragraph fünf und dreißig dieses Statuts bestimmten Weise beschlossen werden muß, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in authentischer Form nachgewiesen sein wird, daß zweitausend fünfhundert Aktien gezeichnet sind.

§. 6.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister extrahirt und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgefertigt, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Die Formulare der Aktien und Dividendenscheine sind diesem Statute beigefügt worden.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge geschieht nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Paragraph dreizehn dieses Statuts bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes an die Gesellschaftskasse in Düsseldorf oder an die weiter anzugebenden Empfangsstellen.

Es sollen gleich nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts mindestens zehn Prozent, im Laufe des ersten Geschäftsjahres aber überhaupt mindestens zwanzig Prozent des Aktienkapitals eingezahlt werden. Wer innerhalb der vorbestimmten vierwöchentlichen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Aktienbetrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer unterbleibt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Aktienraten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet und unwirksam zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche

liche Bekanntmachung mit Angabe der Nummer der Aktie. An die Stelle solcher erloschenen Aktien können neue in derselben Anzahl kreirt und für Rechnung der Gesellschaft veräußert werden. Der Verwaltungsrath ist auch befugt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktionaire gerichtlich einzuklagen, so lange dieselben noch gesetzlich dafür verhaftet sind.

Durch die obigen Bestimmungen wird an der Vorschrift im Paragraph eilf Nummer zwei des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig nichts geändert; jedoch ist nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 9.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welchen Bestimmungen es auch sei, zu keiner Zahlung verpflichtet, den einzigen Fall der oben im Paragraph sieben vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 10.

Jeder Aktionair hat gleich nach der Zeichnung oder Erwerbung einer Aktie in dem Landgerichtsbezirke Düsseldorf Domizil zu nehmen.

Diejenigen Aktionaire, welche dieses unterlassen, werden so angesehen, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Düsseldorf genommen.

Mehrere Rechtsnachfolger oder Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können diese Rechte nur zusammen und nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 11.

Die Uebertragung einer Aktie erfolgt durch einfache Ueberlieferung des Aktiendokumentes.

§. 12.

Wenn angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine mortifizirt werden sollen, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das betreffende Landgericht die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht diesen Beschluß durch die zu den Bekanntmachungen der

der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und fertigt an die Stelle dieser Dokumente andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

§. 13.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung und in der Düsseldorfer Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Bekanntmachung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist berechtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben; die desfallsige Verfügung der Königlichen Regierung soll durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Titel III.

Bilanz, Dividenden, Reservefonds.

§. 14.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Juli und schließt mit dem dreißigsten Juni des folgenden Jahres.

Es wird jährlich am dreißigsten Juni von dem Spezialdirektor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft angefertigt, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und innerhalb der zunächst folgenden zwei Monate mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Bei der Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe, Materialvorräthe und Halbfabrikate nach dem selbstkostenden Werthe, vollständige Fabrikate nach dem Tageswerthe berechnet.

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wieviel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abgeschrieben werden soll, und nach erfolgter Abschreibung bildet der Ueberschuß der Aktiven nach Abzug der Passiven den Reingewinn.

§. 15.

Die Generalversammlung beschließt jährlich, wieviel von dem Reingewinne als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden soll.

Es sollen jedoch mindestens zehn Prozent vom Reingewinne so lange und so oft zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden, als letzterer zehn Prozent des emittirten Kapitals nicht übersteigt.

Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

§. 16.

Nachdem die Geschäftsbilanz, sowie die Höhe der zu vertheilenden Divi-

dende

dende in den oben im Paragraph dreizehn genannten öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden, wird die Dividende jährlich am zweiten Januar an der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt. Die Dividenden können durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

§. 17.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt worden sind.

Titel IV.

Verwaltung.

§. 18.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und eine von diesem über das Resultat der Wahlhandlung aufgenommene Urkunde bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die oben im Paragraph dreizehn bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauern sechs Jahre. Nach Ablauf von je zwei Jahren scheiden zwei, in dem dritten Termine jedoch jedesmal drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus. Die Reihenfolge des Austritts wird durch das Loos bestimmt und später durch das Dienstalter bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die erste Ernennung des Verwaltungsrathes erfolgt durch die konstituirende Generalversammlung auf sechs Jahre, die erste theilweise Erneuerung also durch die im siebenten Geschäftsjahre abzuhaltende ordentliche General-Versammlung.

§. 19.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß zwanzig Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Funktionen des Aktieninhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

§. 20.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, dessen Funktionen in dieser Eigenschaft Ein Jahr dauern. Ist der Präsident abwesend, so versieht das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrathes seine Stelle.

§. 21.

Wenn sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erledigt, so wird dieselbe provisorisch von dem Verwaltungsrathe besetzt. Letzterer hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzutragen und von dieser geht dann die definitive Ernennung aus. Das auf die vorerwähnte Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, welchen es vertritt, geendet haben würden.

§. 22.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, in der Regel einmal in jedem Monat.

Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 23.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Aktivkapitalien und Immobiliar-Kaufschillinge einzuziehen, Hypothekeneintragungen zu nehmen und Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Er bestimmt die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements, sowie über große Reparaturen. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung des Preises und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder den Handel der Gesellschaft.

Er ernennt den Spezialdirektor, entwirft dessen Dienstinstruktion und vereinbart resp. vollzieht den mit demselben abzuschließenden Vertrag.

Er ernennt alle Beamten der Gesellschaft, welche in einem Jahresgehalte stehen und bestimmt die Gehälter derselben. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen jederzeit zu suspendiren und zu entlassen, mit Ausnahme des Spezialdirektors, dessen Suspension und Entlassung nach den besonderen Bestimmungen im Paragraph sieben und zwanzig dieses Statuts erfolgt. Zu neuen Anlagen, sobald sie den Betrag von Einmalhundert tausend Thalern übersteigen, sowie zu Anleihen über Einmalhundert tausend Thaler ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§. 24.

§. 24.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Spezialdirektor zu bestimmten Geschäften oder ständigen Funktionen zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 25.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung, außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinnes. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seinen Mitgliedern fest.

§. 26.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außer derselben ein Spezial-Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des Spezialdirektors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen. Der Spezialdirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder auch abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; jedoch müssen alle Unterschriften des Spezialdirektors von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, welchen der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden.

Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Spezialdirektors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied desselben oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener Beamte der Gesellschaft provisorisch dessen Dienstverrichtungen.

Dem Spezialdirektor wird zu seiner Legitimation bei Vertretung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath eine Vollmacht ertheilt.

§. 27.

Der mit dem Spezialdirektor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Spezialdirektor durch einen mit einer Mehrheit von fünf Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf dessen Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen. Die Entlassung wird von der Generalversammlung, nachdem der Spezialdirektor, insofern er sich nicht entfernt hat, zu seiner Vertheidigung aufgefordert worden, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen ausgesprochen.

Eine so ausgesprochene Entlassung des Spezialdirektors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Gratifikation und andere Vortheile für die Zukunft wegfallen und von Rechtswegen erlöschen.

Titel V.

Generalversammlung.

§. 28.

Spätestens im Monat Oktober eines jeden Jahres soll in Düsseldorf eine regelmäßige Generalversammlung derjenigen Aktionaire stattfinden, welche einzeln mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen.

Die Aktien, oder bis zu deren Ausgabe die Interimsquittungen, müssen vierzehn Tage vor der Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft oder an denjenigen Orten hinterlegt werden, welche der Verwaltungsrath bezeichnen wird, und in den oben im Paragraph dreizehn benannten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Ueber die erwähnte Hinterlegung wird Namens des Verwaltungsrathes ein Empfangsschein und eine persönliche, auf den Namen des Aktionairs lautende Eintrittskarte ausgestellt und verabfolgt.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet eine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung nicht statt.

§. 29.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die oben im Paragraph dreizehn erwähnten Blätter sowohl die regelmäßigen, als auch die außergewöhnlichen Generalversammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn dieselbe schriftlich von einer Anzahl Aktionaire verlangt wird, welche zusammen mindestens fünfhundert Aktien besitzen.

Der Zweck jeder außergewöhnlichen Generalversammlung soll in dem Einberufungsschreiben angedeutet werden und die öffentlichen Bekanntmachungen sollen wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung erfolgen.

§. 30.

In der Generalversammlung können abwesende Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionaire, vertreten werden. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, nachdem er sie für richtig bescheinigt, beim Eintritt in die Generalversammlung hinterlegen.

Ein und derselbe Bevollmächtigte kann auch mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten.

Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige durch ihre Vormünder und Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, auch wenn dieselben nicht Aktionaire sind.

§. 31.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind

sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 32.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen und zwei Skrutatoren zu ernennen. Die Protokolle werden sämmtlich notariell aufgenommen, von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Geschäftsjahres insbesondere;
2) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
3) Wahl dreier Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die nächste Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen;
4) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Funktionen der Kommissarien beginnen Einen Monat vor dem Tage der Generalversammlung und hören mit dem Schlusse der Versammlung auf.

Die Kommissarien untersuchen im Laufe des Monats ihrer Funktionen die Rechnungen des vorhergehenden Geschäftsjahres im Domizil der Gesellschaft und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht, welcher dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Generalversammlung mitgetheilt werden muß.

§. 33.

Die außergewöhnlichen Generalversammlungen beschäftigen sich lediglich mit denjenigen Gegenständen, welche bei der Einberufung bezeichnet sind.

§. 34.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung finden ebenfalls, vorbehaltlich der für einzelne abweichenden Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts, nach absoluter Stimmenmehrheit statt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Je fünf Aktien geben Eine Stimme, jedoch erlangt ein Aktionair durch Besitz oder Vollmacht zusammen nicht mehr als zwanzig Stimmen.

Die Ausfertigung des Protokolles der Generalversammlung bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

Titel

Titel VI.

Abänderung des Statuts.

§. 35.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

§. 36.

Der Verwaltungsrath ist auf Verlangen einer Anzahl Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Kapitals besitzen, verpflichtet, Anträge auf Abänderung des Statuts der Generalversammlung vorzubringen und der Abstimmung anheimzugeben.

§. 37.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 38.

Jede zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Aktionairen entstehende Kontestation soll nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches durch Schiedsrichter abgeurtheilt werden. Die gegen die Gesellschaft auftretenden Aktionaire haben Einen unter sich zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift zugestellt werden können. Unterlassen sie dieses, so ist dei Gesellschaft befugt, ihnen alle Zustellungen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Düsseldorf machen zu lassen.

Titel VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 39.

Von dem Verwaltungsrathe oder von einer Anzahl Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auf-

Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch die Paragraphen acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird dieselbe nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 40.

Wenn, wie vorstehend bemerkt, die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen wird, so beschließt die Generalversammlung mit absoluter Majorität der vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme gerechnet, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes über den Modus der Liquidation. Sie ernennt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 41.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Vorderseite.

Actie №.....

Auszuschneidender Talon. **Bergischer Gruben- und Hütten-Verein.**

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archiv der Gesellschaft.

№.....

Bergischer Gruben- und Hütten-Verein zu Düsseldorf.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom............
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom............

Aktie № [   ]

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an dem Bergischen Gruben- und Hütten-Verein für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten. Dieser Aktie sind zehn Dividendenscheine pro..... .... 185. bis .... 186. einschließlich, nebst Talon, beigefügt.

Ausgefertigt Düsseldorf, den ..ten .... 185.

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.
(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Eingetragen sub Folio..... des Registers.)

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Rückseite.

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom .... 185. № .....

Vorderseite.

Bergischer Gruben= und Hütten=Verein.

Anweisung zur Aktie № ....

Eingetragen in das Kupon=Register Fol. .....

(Unterschrift des Kontrol=Beamten.)

X.	IX.
VIII.	VII.
VI.	V.
IV.	III.
II.	I.

I.

Bergischer Gruben- und Hütten-Verein.

Dividenden-Kupon

zu der

Aktie № ________

Inhaber empfängt am 2. Januar 185. gegen diesen Kupon an der Kasse zu Düsseldorf oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185./5..

Düsseldorf, den 1. Juli 185..

Eingetragen Fol.....

(Unterschrift des Kontrol=Beamten.)

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder p. Facsimile.)

Rückseite.

Inhaber empfängt am 1. Juli 186. die zweite Serie der Dividende-Kupons zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Düsseldorf, den 1. Juli 185. .

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder p. Facsimile.)

X.	IX.
VIII.	VII.
VI.	V.
IV.	III.
II.	I. **Zahlbar am 2. Januar 185.** für das Geschäftsjahr pro 1. Juli 185. bis 1. Juli 185. . §. 17. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt werden, an gerechnet.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)